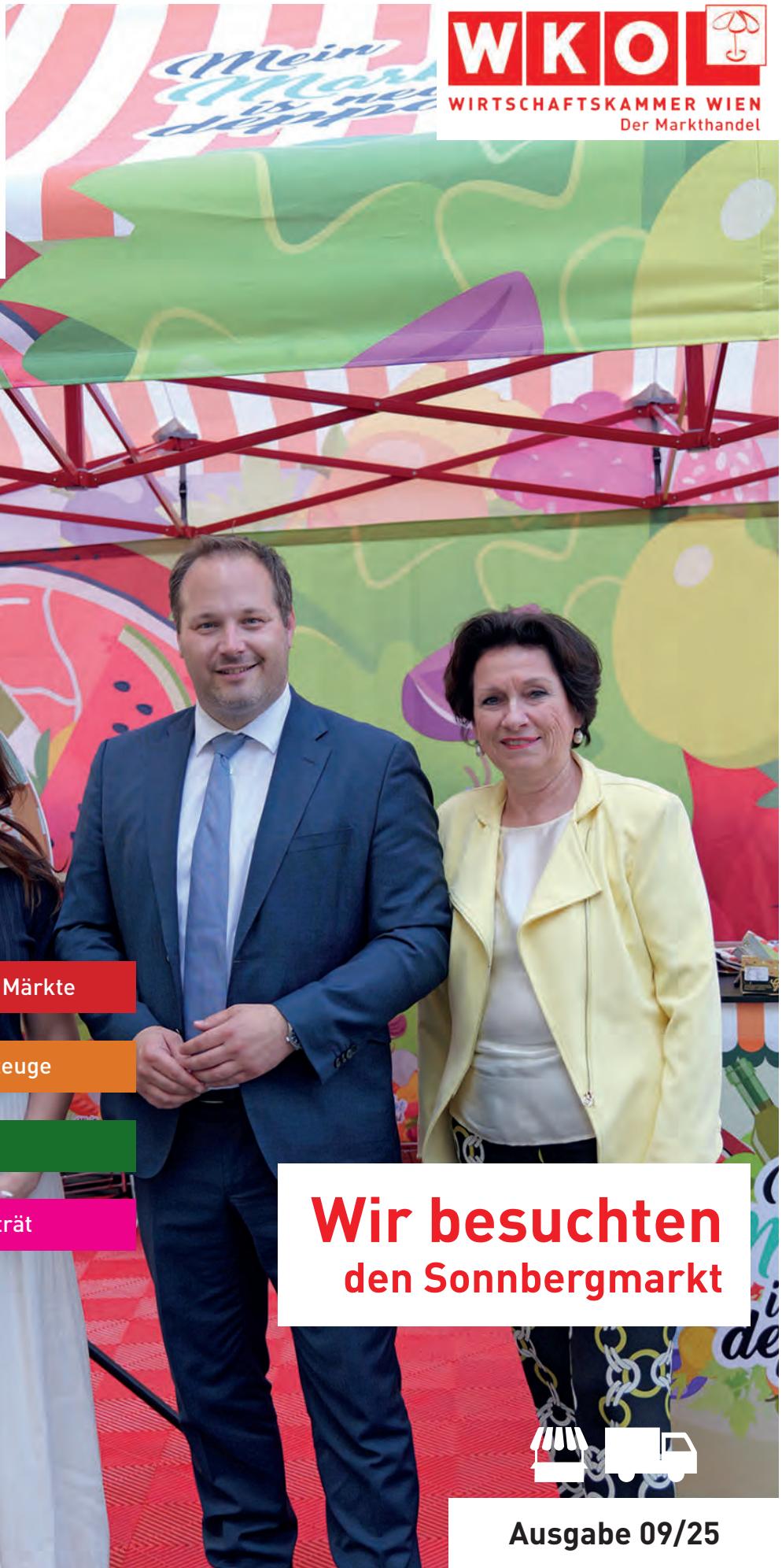


MARKT NEWS

- MARKTHANDEL
- STRASSENHANDEL
- WANDERHANDEL
- MARKTVIKTUALIENHÄNDLER



Die Lange Nacht der Wiener Märkte

Befreiung leichter Nutzfahrzeuge

ENIN Förderprogramm

Der Mazzucco-Markt im Porträt

**Wir besuchten
den Sonnbergmarkt**



Ausgabe 09/25

INHALT

03

Editorial

04Mein Marktfest
Sonnbergmarkt**07**

ENIN Förderprogramm

08

Das Gremium informiert

14

Befreiung leichter Nutzfahrzeuge

16Belohnen Sie Ihre
Mitarbeiter:innen**17**Der Mazzucco-Markt im
Porträt**19**Die Lange Nacht der Wiener
Märkte**22**Nachbericht: Favoritener
Straßenfest

© Alexander Müller



EDITORIAL



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Schlechtwetter im April, wo wir das Marktfest am Sonnbergmarkt absagen mussten, holten wir es nun nach.

Das Gremium informiert über das ENIN Förderprogramm, die Befreiung leichter Nutzfahrzeuge, die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes, die Änderung des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes, sowie mehrere Section Control-Messstreckenverordnungen.

Wir berichten über die Lange Nacht der Wiener Märkte, wo wir diesmal den Naschmarkt, den Kutschkermarkt und den Floridsdorfer Markt besuchen konnten.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Obmann KommR Markus Hanzl



Das Marktfest macht sich auf nach Döbling!

Nachgeholt und voller Sommerstimmung

Kinderschminken | Tombola | Schmankerl



v.l.n.r.: Obmann-Stellvertreterin Senay Keskin, Bezirkvorsteher Daniel Resch und Wirtschaftskammer Wien-Bezirksobfrau KommR Margarete Kriz-Zwittkovits

Was im April noch sprichwörtlich Wasser gefallen ist, wurde nun bei strahlendem Sommerwetter nachgeholt: Das Marktfest am Sonnbergmarkt im 19. Bezirk lud endlich wieder zum gemütlichen Beisammensein ein.

Der kleine Markt in Döbling ist längst mehr als nur ein Ort für den Einkauf – er ist Treffpunkt, Nahversorger und ein Stück gelebte Nachbarschaft. Genauso dieses besondere Flair stand beim Fest im Mittelpunkt.

Das Gremium sorgte mit einem eigenen Festzelt für gute Laune und lud alle Besucherinnen und Besucher herzlich ein, am Glücksrad ihr Glück zu versuchen und den Tag in entspannter Atmosphäre zu genießen.

Ob Stammgast oder neugieriger Erstbesucher – das Marktfest bat eine wunderbare Gelegenheit, den Sonnbergmarkt von seiner lebendigsten Seite

kennenzulernen. Ein Fest für alle, die den Bezirk lieben.

Auch die Politik schaute vorbei: Bezirkvorsteher Daniel Resch und Wirtschaftskammer-Bezirksobfrau Margarete Kriz-Zwittkovits ließen es sich nicht nehmen, mitzufeiern. Besonders Resch war ein Publikumsmagnet – geduldig posierte er für Selfies und gewann mit seiner offenen, charmanten Art die Herzen der AnrainerInnen.



Der hiesige Bezirkvorsteher und die WKW Bezirksobfrau im Interview.

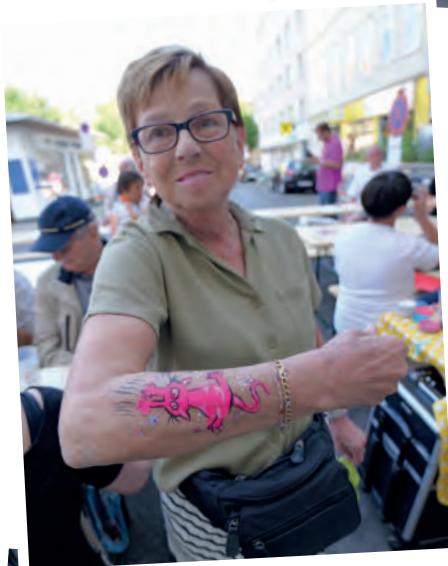


Ein etwas anderes Publikum als auf Märkten wie dem Naschmarkt, dem Hannovermarkt oder dem Rochusmarkt fand sich in Döbling ein. Das Glücksrad lockte nach und nach immer mehr Flanierende an und sorgte für heitere Stimmung. Auch die Standbetreiberinnen und Standbetreiber ließen sich die Chance nicht entgehen und versuchten ihr Glück – schließlich wollte jeder mit einem kleinen Gewinn nach Hause gehen.

Ein Glücksrad begeistert alle

Anfangs war die Scheu vor dem bunten Festzelt und dem Glücksrad noch groß. Doch Moderatorin Jenny verstand es, die Besucherinnen und Besucher spielerisch zu animieren. Bald traute sich die erste Runde, ihr Glück zu versuchen – und mit der Zeit ließen sich sogar die Damen und Herren zu einem gemalten Tattoo überreden. Ihre Freude war ansteckend, sie strahlten wie Kinder.

Der Markt füllte sich mit Lachen, Zureden und Applaus. Gruppen feuerten ihre Freunde und Freundinnen begeistert an und der Wiener Schmäh war überall zu hören.



Die Erfinderin und Designerin der Trolleys „Lady James“ Meret im Interview mit unserer Moderatorin Jenny Posch.



ENIN Förderprogramm

Initiative zur Umstellung von Nutzfahrzeugflotten auf emissionsfreie Antriebe

Der Anteil batterieelektrischer PKW (BEV) an den Neuzulassungen ist in Österreich in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. 2024 wurde dieser Trend jedoch erstmals unterbrochen: Mit rund 44.600 Neuzulassungen sank die absolute Zahl der BEV-PKW um knapp 6 % gegenüber dem Vorjahr, und auch der Anteil an den gesamten Neuzulassungen ging auf etwa 17,6 % zurück.

Noch herausfordernder bleibt allerdings die Situation im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge (N2 + N3). Zwar konnte der BEV-Anteil in diesem Segment im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 von 1 % auf 3 % verdreifacht werden - ein Anstieg, der maßgeblich durch die ENIN Fördermaßnahmen

unterstützt wurde. Trotz dieses erfreulichen Zuwachses ist der Gesamtbestand an emissionsfreien Nutzfahrzeugen nach wie vor gering. Hauptgründe für den insgesamt noch geringen Anteil sind die aktuell noch erhöhten Anschaffungskosten für emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie die begrenzte Verfügbarkeit an geeigneter Ladeinfrastruktur.

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, um die von der Europäischen Kommission angestrebte Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Und insbesondere für das nationale Ziel, in Österreich bereits bis 2040 klimaneutral zu wirtschaften - ist ein frühzeitiger und entschlossener Umstieg im Nutzfahrzeugsektor unerlässlich.

Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Nutzfahrzeuge deutlich zu steigern. Mit eMove Austria, der neuen Dachmarke des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) werden Förderungen, Kommunikationsschwerpunkte und Rahmenbedingungen gebündelt. In eTruck - einer der Säulen der Dachmarke eMove Austria - wird mit dem Förderprogramm „ENIN - Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ mittel- und langfristig ein sicherer Rahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Verkehrssektor in Österreich geschaffen werden.

Das Programm soll die österreichische Verkehrswirtschaft - auch vor dem Hintergrund der verbindlichen Regelungen der Clean Vehicle Directive (CVD) - in optimaler Weise unterstützen.

Förderprogramm zur Umstellung von Nutzfahrzeugflotten auf emissionsfreie Antriebe

„Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ – kurz ENIN – ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) mit dem Ziel, den Anteil emissionsfreier Nutzfahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand drastisch zu steigern. Durch eine Umstellung von derzeit fossil betriebenen Nutzfahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe, also Elektro-, Oberleitungsnutzfahrzeuge oder Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb und gleichzeitigem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie sollen die Emissionen drastisch gesenkt werden.

ENIN – Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur 12. Ausschreibung (N1)

Einreichzeitraum:

09.07.2025-17.09.2025

Max. Förderung pro Projekt:

2.000.000€

ENIN – Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur 14. Ausschreibung (Sonderfahrzeuge N2 & N3)

Einreichzeitraum:

09.07.2025-17.09.2025

Max. Förderung pro Projekt:

7.000.000€

ENIN – Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur 13. Ausschreibung (N2 & N3)

Einreichzeitraum:

09.07.2025-17.09.2025

Max. Förderung pro Projekt:

23.000.000€

Weitere Informationen auf

www.ffg.at/enin



Das Gremium informiert

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 30. Mai 2025****Teil I**

- 19. Bundesgesetz:** Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967, des Arbeitszeitgesetzes sowie des Arbeitsruhegesetzes
(NR: GP XXVIII IA 241/A AB 92 S. 27. BR: AB 11642 S. 978.)
[CELEX-Nr.: 32024L0846]
-

19. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kraftfahrgesetzes

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 134 Abs. 1b erster Satz wird der Ausdruck „in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8.“ ersetzt durch den Ausdruck „in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S 1.“.

2. Dem § 135 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) Die Änderung des § 134 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 wird am Ende die Wortfolge „Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.2009, S. 45).“ durch die Wortfolge „Delegierte Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S. 1.“ ersetzt.

2. In § 17b wird das Wort „Fahrtenbücher“ durch das Wort „Lenkprotokolle“ ersetzt.

3. In § 28 Abs. 3 Z 7 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 6 Z 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „Z 1 bis 7“ der Ausdruck „und 9“ eingefügt.

5. In § 32 Z 8 wird am Ende die Wortfolge „Richtlinie (EU) Nr. 2020/1057 vom 15. Juli 2020, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 49;“ durch die Wortfolge „Delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S. 1;“ ersetzt.

6. Dem § 34 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 13 Abs. 4 und § 32 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 22b Abs. 3 wird die Wortfolge „daß im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Ausnahme des Linienverkehrs“ durch die Wortfolge „dass im Personengelegenheitsverkehr gemäß Art. 4 lit. na der Verordnung (EG) Nr. 561/2006“ ersetzt.

2. In § 32b Z 8 wird am Ende die Wortfolge „Richtlinie (EU) Nr. 2020/1057 vom 15. Juli 2020, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 49;“ durch die Wortfolge „Delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S. 1;“ ersetzt.

3. Dem § 33a wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 22b Abs. 3 und § 32b Z 8, in der Fassung des BGBl. I Nr. 19/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Van der Bellen

Stocker



Wild • Geflügel • Fischspezialitäten



Öffnungszeiten Fischgeschäft Gutfleisch
Di- Fr 7:00-18:00 Uhr
Sa 7:00-13:00 Uhr



14 Qualitätsgeflügel aus Freilandhaltung





Seafood Lounge 19

Öffnungszeiten Seafood Lounge 19
Di- Fr 10:00-21:00 Uhr
Sa 10:00-14:00 Uhr



Bezahlte Werbung

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 27. Mai 2025****Teil II**

95. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Prater Hochstraße 2025

95. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2025 auf einem Abschnitt der A 23 Autobahn Südosttangente Wien (Section Control-Messstreckenverordnung Prater Hochstraße 2025)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der A 23 Autobahn Südosttangente festgelegt:

1. in Fahrtrichtung Norden die Bereiche
 - a) von km 10,79 der Richtungsfahrbahn Norden bzw.
 - b) von km 0,67 der Rampe 36 (Knoten Prater)
jeweils bis
 - a) km 12,04 der Richtungsfahrbahn Norden bzw.
 - b) km 0,02 der Rampe 39 (Anschlussstelle Handelskai),
2. in Fahrtrichtung Süden die Bereiche
 - a) von km 12,07 der Richtungsfahrbahn Süden bzw.
 - b) von km 0,28 der Rampe 42 (Anschlussstelle Handelskai)
jeweils bis
 - a) km 10,78 der Richtungsfahrbahn Süden bzw.
 - b) km 0,03 der Rampe 34 (Knoten Prater).

§ 2. Beginn und Ende der überwachten Messstrecken sind anzukündigen.

§ 3. Die Section Control-Messstreckenverordnung Hochstraße St. Marx, BGBl. II Nr. 338/2020, und die Section Control-Messstreckenverordnung Knoten Kaisermühlen, BGBl. II Nr. 360/2020, werden aufgehoben.

Hanke



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 27. Mai 2025****Teil II**

96. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung S 6 Tunnelkette Semmering 2025

96. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich eines Abschnitts der S 6 Semmering Schnellstraße (Section Control-Messstreckenverordnung S 6 Tunnelkette Semmering 2025)

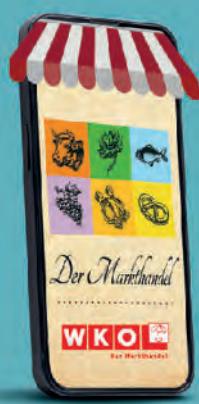
Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der im Gegenverkehr zu befahrenden Richtungsfahrbahn Seebenstein der S 6 Semmering Schnellstraße festgelegt:

1. in Fahrtrichtung St. Michael der Abschnitt von km 32,13 bis km 41,32 und
2. in Fahrtrichtung Seebenstein der Abschnitt von km 41,40 bis km 32,16.

§ 2. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

Hanke



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 27. Mai 2025

Teil II

97. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Aurachbrücke 2025

97. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich der Aurachbrücke im Zuge der A 1 West Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Aurachbrücke 2025)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der – im Gegenverkehr zu befahrenden – Richtungsfahrbahn Wien der A 1 West Autobahn festgelegt:

1. in Fahrtrichtung Salzburg der Abschnitt zwischen km 221,40 und km 222,79 und
2. in Fahrtrichtung Wien der Abschnitt zwischen km 222,90 und km 221,69.

§ 2. Beginn und Ende der überwachten Messstrecken sind anzukündigen.

§ 3. Die Section Control Messstreckenverordnung Aurachbrücke, BGBl. II Nr. 427/2023, wird aufgehoben.

Hanke

Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse Wichtige Information zu EU VO 2023/2429+2430

Die Pflicht zur Kennzeichnung wurde folgende Waren erweitert:

- Wildpilze
- **Trockenfrüchte** (mit Ausnahme von Datteln)
- **Schalenfrüchte (=Nüsse)**
- küchenfertige bzw. essfertige Produkte (darunter fällt z.B.: **Suppengemüse, essfertig geschnittenes Obst und Gemüse**)

Bei diesen ist unbedingt das Ursprungsland anzugeben.

Eine Ausnahme zur Kennzeichnung des Ursprungslandes gibt es jedoch bei Mischungen - hier sind folgende Angaben zulässig:

- Ursprung: EU
Ursprung: Nicht-EU
Ursprung: EU und Nicht-EU

Die Kennzeichnungen sind anzupassen:

- bei unverpackter Ware die Preisschilder
- bei verpackter Ware die Etiketten

Hinweis:

Es werden in den nächsten Wochen bezüglich verstärkt Kontrollen durchgeführt, um die Einhaltung der neuen Vorschriften zu überprüfen.

! Achtung: Bei Walnüssen und Haselnüssen in Schale gelten die bisherigen Kennzeichnungspflichten!

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 20. Juni 2025****Teil II**

113. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung A 21 Hochstraß-Alland 2025

113. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2025 auf der A 21 Wiener Außenring Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung A 21 Hochstraß-Alland 2025)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der A 21 Wiener Außenring Autobahn festgelegt:

1. auf der Richtungsfahrbahn Knoten Vösendorf der Abschnitt zwischen km 5,70 und km 14,27 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Knoten Steinhäusl der Abschnitt zwischen km 14,17 und km 5,85.

§ 2. Beginn und Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

§ 3. Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2021 auf der A 21 Wiener Außenring Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung A 21 2021 Alland-Mayerling), BGBl. II Nr. 116/2021, wird aufgehoben.

Hanke

Befreiung leichter Nutzfahrzeuge (Klasse N1) von der NoVA ab 1.7.2025

Erläuterung Vorführkraftfahrzeuge und Tageszulassungen

Die NoVA auf leichte Nutzfahrzeuge (N1) soll ab 1.7.2025 abgeschafft werden. Ziel ist es, ab dann den gleichen rechtlichen Zustand wie vor Inkrafttreten der NoVA-Einführung am 1.7.2021 herbeizuführen. Der im Regierungsprogramm festgelegte Termin 1.7.2025 wird aus derzeitiger Sicht aufgrund des vorgesehenen Gesetzesänderungsverfahrens nicht vorverlegt.

Es konnte jedoch eine Klarstellung dahingehend erreicht werden, dass bei Vorführkraftfahrzeugen auch die Zulassung durch den Kunden nach dem 1.7.2025 keine NoVA-Pflicht auslöst. Bei Kurzzulassungen ist wesentlich, dass nach spätestens 3 Monaten abgemeldet wird, um keine NoVA-Pflicht auszulösen.

Seitens BMF gibt es dazu nachstehende Klarstellung inkl. Beispielen:

Auf Grundlage des Regierungsprogrammes „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ S. 20: „NOVA-Befreiung für alle N1-Fahrzeuge (leichte Nutzungsfahrzeuge) ab 01.07.2025“ soll der Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf Kraftfahrzeuge beschränkt werden, die der Personenbeförderung dienen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser geplanten Initiative würden sich nach geltender Rechtslage folgende Rechtsfolgen ergeben:

Behandlung von Vorführkraftfahrzeugen

Grundsätzlich ist die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt der Erfüllung des NoVA-pflichtigen Tatbestandes in Kraft steht.

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Kraftfahrzeugen zu verhindern, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen und

gemäß § 3 befreit waren, und anderen Kraftfahrzeugen, für die im selben Zeitpunkt NoVA abgeführt wurde, ist gemäß § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 die NoVA für Kraftfahrzeuge, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen und gemäß § 3 befreit waren, nach jener Rechtslage zu bemessen, die beim Setzen des ersten Steuerstatbestandes in Geltung stand (siehe Rz 936 KfzBStR 2021, Kraftfahrzeugbesteuерungsrichtlinien 2021).

§ 6 Abs. 8 NoVAG 1991 ist als Tarifbestimmung jedoch nur dann anzuwenden, wenn es sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung um einen steuerpflichtigen Vorgang in Zusammenhang mit einem NoVA-pflichtigen Kraftfahrzeug handelt.

Da bei Lieferung in einer Rechtslage, in der Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 nicht mehr NoVA-pflichtig sind, bei Tatbestandserfüllung kein steuerpflichtiger Vorgang iZm den Kraftfahrzeugen gesetzt wird, findet § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 keine Anwendung.

Unter der Annahme, dass mit 1. Juli 2025 Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1, vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 ausgenommen werden, sind potentielle Fälle wie folgt zu beurteilen:

Beispiel: Vorführkraftfahrzeug; Zulassung auf den Fahrzeughändler im März 2025; Lieferung an den Endkunden im Juli 2025

Ein Fahrzeughändler lässt am 20. März 2025 ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung auf sich zu, um dieses als Vorführkraftfahrzeug zu nutzen. In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung der NoVA, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt.

Er erfüllt hinsichtlich des Vorführkraftfahrzeugs alle Voraussetzungen (siehe Rz 428 ff sowie Rz 659 ff KfzBStR 2021) und nutzt dieses bis zum 2. Juli 2025 zu diesem begünstigten Zweck. Am 2. Juli 2025 verkauft (liefert) der Fahrzeughändler das Kraftfahrzeug an einen Kunden und erfüllt mit dieser Lieferung grundsätzlich den Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991.

Da nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung (Lieferung nach § 1 Z 4 NoVAG 1991) ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung nicht vom Anwendungsbereich der NoVA (§ 2 NoVAG 1991) erfasst ist, besteht kein steuerpflichtiger Vorgang.

Behandlung von Tageszulassungen

Auch bei der Veräußerung (Lieferung) von Kraftfahrzeugen, die auf den Fahrzeughändler zugelassen und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet wurden (sogenannte „Tageszulassung“), ist zu prüfen, ob in diesem Zeitpunkt ein NoVA-pflichtiger Vorgang iZm einem NoVA-pflichtigen Kraftfahrzeug gesetzt wurde. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991 ist § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 auf Tageszulassungen nicht anwendbar.

Im Zusammenhang mit Tageszulassungen gilt es allerdings zu beachten, dass die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Zulassung auf den Fahrzeughändler länger als drei Monate dauert. Entsteht die Steuerpflicht in diesen Fällen aufgrund der aufrechten (über drei Monate hinausgehenden) Zulassung auf den Fahrzeughändler vor 1. Juli 2025, liegt ein NoVA-pflichtiges Kraftfahrzeug vor. Trotz Lieferung des Kfz an den Endkunden nach 30. Juni 2025, müsste in diesen Fällen daher NoVA abgeführt werden.

Nur wenn ein solches Kraftfahrzeug mit

Tageszulassung durch einen befugten Fahrzeughändler innerhalb der dreimonatigen Frist wieder abgemeldet wird, ergibt sich kein Normverbrauchsabgabe-Tatbestand (siehe Rz 433 KfzBStR 2021). In diesem Fall wird der Tatbestand gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991 erst durch eine spätere Lieferung ausgelöst. Auf diesen ist dann die Rechtslage im Zeitpunkt der Lieferung anzuwenden.

Erfolgt die Lieferung des Kfz an den Endkunden nach 30. Juni 2025, ist ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 nicht mehr vom Anwendungsbereich der NoVA (§ 2 NoVAG 1991) erfasst, weshalb keine NoVA-pflicht besteht.

Beispiel 1: Tageszulassung; Zulassung auf den Fahrzeughändler am 15. März 2025; Abmeldung bis 16. Juni 2025; Lieferung an den Endkunden im Juli 2025

Ein Fahrzeughändler lässt am 15. März 2025 ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung im Rahmen einer Tageszulassung auf sich zu.

In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung der NoVA, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt, der jedoch aufgrund der Steuerbefreiung für Tageszulassungen nicht steuerpflichtig ist. Das Kraftfahrzeug bleibt nur bis zum 23. März 2025 auf den Fahrzeughändler zugelassen. Es ergibt sich kein NoVA-pflichtiger Tatbestand, da das Kraftfahrzeug bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist am 16. Juni 2025 abgemeldet wurde. Erst durch eine spätere Lieferung wird der Tatbestand gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991 ausgelöst.

Am 2. Juli 2025 verkauft (liefert) der Fahrzeughändler das Kraftfahrzeug an einen Kunden. Er würde mit dieser Lieferung grundsätzlich den Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991 erfüllen. Da allerdings nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung (Lieferung nach § 1 Z 4 NoVAG 1991) ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung

nicht vom Anwendungsbereich der NoVA (§ 2 NoVAG 1991) erfasst ist, besteht kein steuerpflichtiger Vorgang.

Beispiel 2: Tageszulassung; Zulassung auf den Fahrzeughändler am 15. März 2025; keine Abmeldung bis 16. Juni 2025 (innerhalb der dreimonatigen Frist); Lieferung an den Endkunden im Juli 2025

Ein Fahrzeughändler lässt am 15. März 2025 ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung im Rahmen einer Tageszulassung auf sich zu. In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung der NoVA, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt, der jedoch aufgrund der Steuerbefreiung für Tageszulassungen nicht steuerpflichtig ist.

Das Kraftfahrzeug bleibt nun durchgängig bis zur Veräußerung am 2. Juli 2025 auf den Fahrzeughändler zugelassen. Mit Ablauf der dreimonatigen Frist am 16. Juni 2025 ergibt sich hier somit ein NoVA-pflichtiger Vorgang.

Da Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung am 16. Juni 2025 noch vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 umfasst sind, muss die NoVA durch den Fahrzeughändler selbstberechnet und abgeführt werden. Die spätere Lieferung an den Kunden ist nicht neuerlich NoVA-pflichtig. Es besteht jedoch auch keine Möglichkeit der Vergütung der geleisteten NoVA.

Anderes würde lediglich dann gelten, wenn die ursprüngliche Zulassung auf den Fahrzeughändler als Tageszulassung erst nach dem 1. April 2025 stattfindet. In diesen Fällen, würde im Zeitpunkt der dreimonatigen Fristüberschreitung kein NoVA-pflichtiges Kraftfahrzeug mehr vorliegen, weshalb es durch diese Fristüberschreitung nicht zur NoVA-Pflicht kommt.

Beispiel 3: Tageszulassung; Zulassung auf den Fahrzeughändler am 1. April 2025; keine Abmeldung bis 2. Juli 2025 (innerhalb der dreimonatigen Frist); Lieferung an den Endkunden im Juli 2025

Ein Fahrzeughändler lässt am 1. April 2025 ein Kraftfahrzeug der Klasse N1 zur Güterbeförderung im Rahmen einer Tageszulassung auf sich zu. In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung der NoVA, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt, der jedoch aufgrund der Steuerbefreiung für Tageszulassungen nicht steuerpflichtig ist.

Das Kraftfahrzeug bleibt nun ununterbrochen bis zur Veräußerung am 2. Juli 2025 auf den Fahrzeughändler zugelassen. Mit Ablauf der dreimonatigen Frist am 2. Juli 2025 ergibt sich hier somit grundsätzlich ein NoVA-pflichtiger Vorgang.

Da Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung am 2. Juli 2025 jedoch nicht mehr vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 umfasst sind, kommt es trotz Fristüberschreitung nicht zur NoVA-Pflicht.

Zusammenfassung

- Die Umsetzung der geplanten „NoVA-Befreiung für Kraftfahrzeuge der Klasse N1 zur Güterbeförderung ab dem 1. Juli 2025“ würde dazu führen, dass für Vorführkraftfahrzeuge bei Veräußerung bzw. Lieferung nach diesem Datum keine NoVA-Pflicht mehr besteht.
- Für Tageszulassungen gilt eine Sonderregel: Eine Steuerpflicht entsteht dann, wenn die dreimonatige Frist vor dem 1. Juli 2025 abgelaufen ist.

Belohnen Sie Ihre Mitarbeiter:innen

Die steuerfreie Mitarbeiterprämie 2025 und sparen Sie Steuern

Autor: Mag. Erich Wolf



KI generiert, bearbeitet: Yun Xiang

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 setzt die österreichische Bundesregierung einen gezielten Impuls zur Anerkennung besonderer Leistungen von Arbeitnehmer:innen: Die steuerfreie Mitarbeiterprämie 2025 ermöglicht es Unternehmen, ihren Beschäftigten eine Prämie von bis zu 1.000 Euro steuerfrei auszubezahlen.

Voraussetzungen im Detail

Diese Prämie ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Sie muss **zusätzlich** zum laufenden Arbeitslohn gewährt werden und darf nicht bestehende Gehaltsbestandteile ersetzen. Neu ist im Gegensatz zu den früheren Prämienmodellen, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheiten gelockert werden kann. Im Gegensatz zu den Vorjahres-

modellen kann sie steuerfrei unabhängig davon ausgezahlt werden, ob eine „**lohngestaltende Vorschrift**“ (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) vorliegt oder nicht. Und es ist im Gegensatz zu den Vorjahren „keine Gruppe“ mehr erforderlich. Bekommen allerdings nicht alle Ihre Mitarbeiter:innen eine Prämie – oder eine unterschiedlich hohe Prämie – dann ist diese Unterscheidung sachlich (betrieblich) zu begründen. An dieser Begründung wird der Fiskus hoffentlich keine allzu hohen Anforderungen stellen, dh wenn Sie Ihre Mitarbeiter:innen wegen unterschiedlicher Leistungen unterschiedlich belohnen, dann begründen Sie Ihre Entscheidungen wenn möglich auch schriftlich.

Gewinnbeteiligung: EUR 3.000,-

Wenn der Tausender zu gering erscheinen, könnten Sie auch eine Gewinnbeteiligung in Höhe von EUR 3.000,- gewähren. Achtung sowohl die Mitarbeiterprämie als auch die Gewinnbeteiligung darf zusammen EUR 3.000,- nicht übersteigen. Die Gewinnprämie kann – wie der Name schon sagt – nur geltend gemacht werden – wenn ein Gewinn erzielt wird. Ohne Gewinn steht somit keine Gewinnprämie zu. Und die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmer:innen oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen gewährt werden.

Was ist das gesetzgeberische Ziel – spe-

ziell bei der Gewinnbeteiligung: Die Motivation der Mitarbeiter:innen soll erhöht werden – der (die) Mitarbeiter:in wird zur Unternehmer:in und profitiert von einem Gewinn des Unternehmens. Der Gewinnbeitrag der Mitarbeiter:in kann dabei individuell - je Mitarbeiter:in also unterschiedlich bestimmt werden (also zB Umsatzziel oder Ziele für Deckungsbeiträge für den Außen- dienst, eingesparte Kosten für Einkäufer:innen, etc.).

Die Regelung soll insbesondere zur Motivation und Bindung der Beschäftigten beitragen und kann von allen Branchen genutzt werden. Unternehmen profitieren von bürokratischen Erleichterungen, während die Prämie als Anerkennung für **außergewöhnliche Leistungen** positioniert werden kann. Das Gesetz gilt für Auszahlungen im Kalenderjahr 2025 und die Dokumentationspflichten sind natürlich zu beachten.

Der **Wermutstropfen** bei den Prämien: Leider fallen grundsätzlich **Sozialversicherungsbeiträge** und **Lohnnebenkosten** an – anders als zB bei der COVID-Prämie während der Pandemie. Ihre Wirtschaftskammern und Ihre Steuerexperten sind stets bemüht, dass diese Prämien zukünftig komplett abgabenfrei sind – steter Tropfen höhlt den Stein – Ihr Steuerexperte und die WKW/ Markthandel hält Sie auf dem Laufenden.

Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at.

Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at

Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: **+43 (1) 514 50 - 3283**



© Wolf

Der Mazzucco-Markt im Porträt

Vom temporären Markt zur Markt-Perle in der Seestadt

Fleisch- und Wurstwaren | Obst & Gemüse | Weine & Säfte | Orientalische Lebensmittel | Käse | Blumen

© Alle Fotos in diesem Beitrag: Yun Xiang

Was als temporäre Idee begann, ist heute fester Bestandteil der Seestadt geworden: der Mazzucco-Markt am Eva-Maria-Mazzucco-Platz. Vor knapp zwei Jahren durch einen Verein ins Leben gerufen, feierte er im Vorjahr sein einjähriges Bestehen - und entwickelte sich zu einem beliebten Wochenmarkt, der jeden Freitag aufgebaut wird.

Vom Versuch zum Fixpunkt

Das Konzept ist einfach und erfolgreich: Frische Produkte, regionale Lebensmittel und ein Platz zum Verweilen. Vor allem die Anrainerinnen und Anrainer schätzen das Angebot - kurze Wege, persönliche Gespräche und eine Atmosphäre, die man von großen Supermärkten nicht kennt.

Mittlerweile ist der Markt aus dem Bezirk nicht mehr wegzudenken. „Wir wollten etwas schaffen, das die Nachbarschaft zusammenbringt“, erzählt einer der Gründer und Standbetreiber im Gespräch.



Entlang des Eva-Maria-Mazzucco Platzes haben die Standbetreiber ihre Stände aufgeschlagen.



Wir haben mit den Standbetreiberinnen und Standbetreibern gesprochen und nach ihren Erfahrungen gefragt. Die Bilanz fällt durchwegs positiv aus: Alle sind sehr zufrieden mit der Entwicklung des Marktes. „Es hat sich eine kleine Gemeinschaft gebildet. Man kennt sich, man hilft einander - fast wie in einer Familie“, erzählt eine Verkäuferin des Winzerhof Lang.

Natürlich gibt es auch Wünsche. Vor allem eine bessere Infrastruktur würde den Betrieb erleichtern - daran wird laut Marktamt Wien Nord bereits gearbeitet. Auch das Sortiment ließe sich noch erweitern: Ein fixer Bäcker mit frischem Brot und Gebäck, saisonales Obst und Gemüse - etwa Kartoffeln aus dem Waldviertel - oder ein

Stand mit Fisch und Meeresfrüchten wären eine große Bereicherung.

Die Nachfrage jedenfalls ist da. „Die Anrainerinnen und Anrainer nehmen den Markt unglaublich gut an“, sagt der Besitzer von Steirisch Gutmann. Was fehlt, ist eine stärkere Bewerbung in der gesamten Seestadt, um noch mehr Besucherinnen und



Besucher anzulocken. Platz für neue Stände gäbe es jedenfalls – am Eva-Maria-Mazzucco-Platz sind noch freie Flächen verfügbar, die den Markt zusätzlich beleben könnten.

Für die Bewerbung des Marktes haben die Standbetreiber bereits konkrete Ideen. Sie wünschen sich mehr Veranstaltungen direkt am Markt oder in der näheren Umgebung. So könnten auch Bewohnerinnen und Bewohner aus den entfernteren Teilen der Seestadt angelockt werden – und der Markt würde die Aufmerksamkeit bekommen, die er verdient. Denkbar wären zum Beispiel saisonale Feste: ein Frühlings-, Sommer-, Herbst- oder Winterfest am Mazzucco-Markt. Das wäre eine große Bereicherung für den Markt.



Bei Interesse an einem Standplatz am Mazzucco Markt wenden Sie sich bitte an:

Frau Kautz
Marktamt Wien Nord
01 40000 24 61



Steirisch Gutmann war einer der Ersten am Markt und auch Mitbegründer des Vereins.



Die Lange Nacht der Wiener Märkte

Einkaufen, feiern, genießen

Kasperl-Theater | Bachata | Zauberer | Salsa Musik | Wienerlieder

© Alle Fotos in diesem Beitrag: Yun Xiang

Am 29. August 2025 ist es wieder soweit: Die Wiener Märkte luden bereits zum vierten Mal zur Langen Nacht der Märkte. Bis 23 Uhr konnte man auf allen 17 fixen Märkten sowie heuer erstmals auch am Mazzucco-Markt in der Seestadt und am Alszeilenmarkt in Hernals flanieren, einkaufen und genießen.

Neben frischem Obst, Gemüse und vielen Köstlichkeiten warteten Gastro nomie, Musik, Kunst und ein buntes Programm für die ganze Familie. Über 140 Stunden Kultur sorgten dafür, dass garantiert keine Langeweile aufkam.

Die letzten Jahre haben gezeigt, wie beliebt das Event ist – zuletzt kamen fast 200.000 Besucherinnen und Besucher. Auch heuer versprach die Lange Nacht wieder ein fröhliches Sommer fest zu werden, bei dem Einkaufen und Feiern Hand in Hand gingen.

Unser diesjähriger Rundgang bei der Langen Nacht der Wiener Märkte begann am wohl bekanntesten Markt der Stadt – dem Naschmarkt. Derzeit wird hier fleißig gebaut, denn der Markt bekommt ein neues Dach. Trotz der großen Baustelle rund um das alte Marktamtgebäude und die U4-Station Kettenbrückengasse kam rasch Feier-



v.l.n.r.: Klubvorsitzender der SPÖ Mariahilf Josef Zeisel, Bezirksrätin Dr.in Birgit Angel, Bezirkvorsteher-Stellvertreterin Julia Lessacher, Frau Danetsky vom lokalen Marktamt, Obmann-Stellvertreterin Senay Keskin, Landtagsabgeordneter Peko Baxant und Obmann-Stellvertreter Allgemeiner Handel Amir Peyman.

laune auf. Schon ab 17 Uhr begeisterte ein Kasperltheater nicht nur die kleinen, sondern auch die großen Gäste. Um 18 Uhr folgte eine Zaubershows, während am neuen Freiplatz die Tanzgruppe MagiXx zum Salsa- und Bachata-Tanzen einlud. Im Herzen des Naschmarkts legte ein DJ italienische Rhythmen auf, dazu gab es Live-Musik von Schlager bis Swing, von Jazz bis Wienerliedern – ein vielfältiges Programm, das für alle etwas bot.

Auch die Politik schaute vorbei: Aus Mariahilf kamen unter anderem SPÖ-Klubvorsitzender Josef Zeisel, Bezirksrätin Dr.in Birgit Angel, Bezirkvorsteher-



Stellvertreterin Julia Lessacher sowie Landtagsabgeordneter Peko Baxant. Gemeinsam tauschten sie sich mit dem Marktamt und den Besucherinnen und Besuchern aus – mitten im bunten Treiben des Naschmarkts.



Kutschkermarkt

Von Naschmarkt zog es uns weiter zum Kutschkermarkt. Der beliebte Nachbarschaftsmarkt bot ab 17:30 Uhr eine Vorführung der fernöstlichen Kampfkunst Qi Tao und um 18:30 Uhr einen Reggaeton-Tanzkurs. Beides haben wir leider verpasst – doch bei der anschließenden Tanzshow ganz oben am Markt, bei der Schulgasse, waren wir live dabei und konnten die mitreißende Stimmung zu dem Lied „YMCA“ genießen. Auch die Gastronomiebetriebe waren an diesem Tag bestens besucht – ein weiteres Zeichen dafür, wie beliebt der Kutschkermarkt ist.



Floridsdorfer Markt

Jeder Markt hat seine Eigenheiten – und das trifft ganz besonders auf den Floridsdorfer Markt zu. Einst klein und mit dicht gedrängten Ständen, wird er derzeit umfassend modernisiert. Gerüste ragen über den Platz, der Boden ist bereits neu verfließt, und Schritt für Schritt entsteht ein Markt nach modernsten Standards.

Trotz der Baustelle herrschte bei unserem Besuch beste Stimmung. Schon bei der Ankunft fiel die große Menschenmenge in der Marktmitte auf. Unsere allseits bekannte Patricia Hill – bekannt von den Marktfesten „Mein Markt ist ned deppat!“ – haben wir diesmal leider verpasst. Dafür sorgten Wienerlieder sowie das Michaela Rabitsch & Robert

Pawlik Quartet mit Jazz und Swing für musikalische Höhepunkte. Weiter hinten brachte Johann Rosenhammer mit Schlager die Menge zum Mitsingen. Ein kulinarisches Highlight lieferte der beliebte Fischstand „Karpfenkönig“, der für das Fest Austern mit Prosecco zu einem fairen Preis anbot – ein Angebot, das die Qualität des Floridsdorfer Markts noch einmal unterstrich und Erinnerungen an das Flair des Kutschkermarkts wachrief.

An diesem Abend war der Floridsdorfer Markt besonders gut besucht. Die Gastronomiestände waren voll besetzt, die Gäste flanierten über den Platz und genossen ein Glas Wein. Auch der Bauernmarkt, der normalerweise nur bis 19:30 Uhr geöffnet hat, machte länger auf und



bot seine Spezialitäten an. Besonders empfehlenswert: der Käse aus Niederösterreich, Honig und frische Säfte – und natürlich die süßen Köstlichkeiten von Omas Backstube, denen kaum jemand widerstehen konnte.

Der Bauernmarkt ergänzt das Angebot perfekt und macht den Markt noch vielfältiger. Auch wir ließen uns nicht lange bitten und probierten gebackenen Fisch – und sogar ein paar Austern.

Zu den Gästen des Abends zählte auch der Floridsdorfer Bezirksvorsteher Georg Papai, der gut gelaunt durch den Markt spazierte. Man merkte deutlich, dass ihm der Markt am Herzen liegt – schließlich ist er regelmäßig bei Veranstaltungen vor Ort.



Nachbericht: Favoritener Straßenfest

Langos, Textilien, Merchandise, Baumkuchen, Schmuck, und vieles mehr

Der Verein zur Förderung des Marktgewerbes lud – mit Unterstützung von W24 – auch heuer wieder zum großen Straßenfest in Favoriten ein. Wie jedes Jahr verwandelte sich die Favoritenstraße zwischen der U1-Station Reumannplatz und Keplerplatz in eine bunte Festmeile.

Zwischen Obst- und Gemüseständen konnte man sich den Tag mit süßem Baumkuchen versüßen oder, wer es lieber herhaft mag, einen frisch gebackenen Langos genießen. Besonders ins Auge fielen die zahlreichen Textilstände mit Taschen, T-Shirts, Schmuck und Schuhen – aber auch lateinamerikanische Waren sorgten für Abwechslung. Für die jüngsten Besucherinnen und Besucher gab es, wie schon im Vorjahr, ein Karussell, das für strahlende Kinderaugen und ausgelassene Stimmung sorgte.

Das Straßenfest zeigte einmal mehr, wie vielfältig und lebendig die Favoritenstraße ist – ein Treffpunkt für Jung und Alt, für Genießerinnen, Genießer und Neugierige gleichermaßen.







Sprechstunde des Markthandels:

Telefonische Anmeldung unter
01 514 50 - 3283 bei Frau Aigner.

Haus der Wiener Wirtschaft, Straße der
Wiener Wirtschaft 1, Ebene 0, 1020 Wien

Omar Lashin
Obmann-Stellvertreter

Senay Keskin
Obmann-Stellvertreterin

Karin Aigner
Assistenz der GF

© Fotos: Florian Wieser

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) & Herausgeber:

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
T: +43 1 51450 3283
E: markthandel@wkw.at
W: www.wko.at/wien/markthandel

Grundlegende Richtung:

Information der Gremialmitglieder
über rechtliche und wirtschaftliche Belange der Branche.
Österreichische Post AG GZ 02Z032241 M
Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien

Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

Offenlegung nach dem Mediengesetz:

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels,
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
<https://www.wko.at/wien/handel/markt-strassen-wander-handel/offenlegung>

Gestaltung, Gewerbliche Anzeigenannahme & Redaktion:

innovative desire e.U.,
Ing. Yun Xiang
T: 0699 101 85 188
E: xiang.yun@idesire.at
Meißauergasse 2A/2/93, 1220 Wien
www.idesire.at

Druck: David Panhofer

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung sind Fehler nie
auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder
des Autors dieser Ausgabe wird daher ausgeschlossen.